jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/2/3 86/07/0231

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.02.1987

Index

50/01 Gewerbeordnung
81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

GewO 1973 §367 Z26;
GewO 1973 §77 Abs1;
WRG 1959 §137 Abs1;
WRG 1959 §31 Abs1;

Rechtssatz

Bei der Beurteilung, ob eine Übertretung nach § 31 Abs 1 WRG in Verbindung mit § 137 Abs 1 WRG vorliegt, ist die Frage rechtlich bedeutungslos, ob Vorschreibungen eines anderen (hier: gewerbebehördlichen) Bewilligungsbescheides erfüllt wird oder nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986070231.X03

Im RIS seit

03.02.1987

Zuletzt aktualisiert am

27.03.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at